

## II. Änderung

der Satzung der Ortsgemeinde Gevenich  
über die Erhebung von Beiträgen für die  
erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen  
(Erschließungsbeiträge) vom 18.09.97

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) die folgende II. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Gevenich über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 23.12.1988 beschlossen:

### § 1

§ 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

### § 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) mit Ausnahme desjenigen für die Entwässerungseinrichtungen (§ 2 Abs. 3 Nr. 3) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Der Aufwand für die Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen wird wie folgt ermittelt:

1. für die Einläufe, Sinkkästen und Zuleitungen bis zur Straßenleitung sind die tatsächlichen Kosten maßgebend,
2. für die übrigen zur Entwässerung der Erschließungsanlagen erforderlichen Anlagen gilt ein Einheitssatz von 14,27 DM/m<sup>2</sup> entwässerte Fläche.

### § 2

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft.

Gevenich, den 18. 09. 97

Ortsgemeinde Gevenich

(DS)

